Gemeinde Bippen

Bippen, den 25.11.2026

Bekanntmachung

Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 24 „Windpark Vechtel-Handrup“ der Gemeinde Bippen und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) in der Zeit vom 03. Dezember 2026 bis einschließlich 07. Januar 2027.

Der Rat der Gemeinde Bippen hat in seiner Sitzung am 01.07.2026 u. a. beschlossen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 „Windpark Vechtel-Handrup“ aufzuheben. Infolge dessen hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bippen in seiner Sitzung am 07.10.2026 beschlossen auf Grundlage des Entwurfs die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ein privater Vorhabenträger plant derzeit die Repoweringprojekte „Bippen I“ und „Bippen II“ im Ortsteil Vechtel der Gemeinde Bippen.

Die betreffenden Flächen befinden sich in den Geltungsbereichen der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 23 „Windpark Hartlager Moor“ („Bippen II“) und Nr. 24 „Windpark Vechtel-Handrup“ („Bippen I“) aus dem Jahr 2003, die zur Umsetzung der v. g. Repoweringprojekte aufgehoben werden müssen.

Da beide Bebauungspläne nach juristischer Einschätzung aufgrund von Verfahrensmängeln nicht rechtsverbindlich geworden sind, sollen sie dennoch zur Klarstellung nunmehr - im Nachgang - deklaratorisch aufgehoben werden. Da die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind, kann dies im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB erfolgen.

Der Geltungsbereich der Aufhebung entspricht dem Geltungsbereich des Ursprungsplans und umfasst folgende Flurstücke:

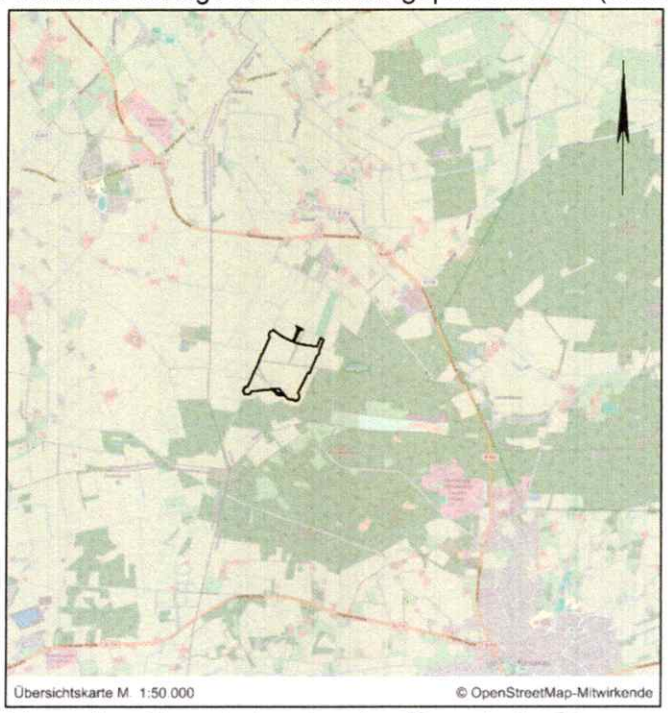
Gemarkung Vechtel
Flur 8
Flurstücke (teilw.):
84, 25/1, 27/1, 75/2, 77/4, 81/2, 82/2, 83/2, 109/1, 112/1, 118/2 (ganz), 118/3, 118/4 (ganz)

Gemarkung Vechtel
Flur 9
Flurstücke (teilw.):
15, 24 26

Gemarkung Vechtel
Flur 10
Flurstücke (teilw.):
32, 34 bis 41, 43 bis 47, 8/2

Das neue RROP weist das Plangebiet vollständig als Windvorranggebiet aus, sodass die Voraussetzungen für das geplante Repoweringprojekt auch ohne eine gemeindliche Bauleitplanung gegeben sind. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau ist das Plangebiet als Sondergebiet „Windenergieanlagen“ ausgewiesen. Diese Darstellung kann aufgrund des beabsichtigten Repowerings unverändert bleiben.

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 24 (unmaßstäblich):



Der Aufhebungsbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde Bippen vom 01.07.2026 über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 „Windpark Vechtel-Handrup“ wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB werden zeitgleich durchgeführt.

Der Entwurf zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 24 „Windpark Vechtel-Handrup“ der Gemeinde Bippen wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03. Dezember 2026 bis einschließlich 07. Januar 2027 im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Fürstenau unter https://www.fuerstenau.de/Bekanntmachungen/ veröffentlicht. Zusätzlich werden die Unterlagen im genannten Zeitraum, im Hinblick auf eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit, im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Bippen, Hauptstraße 4, 49626 Bippen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Veröffentlichungsfrist können bei der Gemeinde Bippen Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen möglichst elektronisch übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse hierzu lautet: barlage@fuerstenau.de . Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege abgegeben werden. Es wird gem. § 4a Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter https://www.fuerstenau.de/Bekanntmachungen/ abrufbar.

Schillingmann
Bürgermeisterin

Siegel